

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

- Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Wolf Essgenuss GmbH („WOLF“) und deren Geschäftspartnern, die Waren und sonstige Dienstleistungen von WOLF beziehen („Kunden“). Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob WOLF die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- Diese AVB finden nur gegenüber Kunden, die Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, Anwendung.
- Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit den Kunden, ohne dass WOLF in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der AVB ist unter <http://www.wolf-wurst.de> abrufbar.
- Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als WOLF ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn WOLF in Kenntnis der AGB des Kunden vorbehaltlos leistet.
- Klarstellend weist WOLF darauf hin, dass Individualvereinbarungen mit dem Kunden Vorrang vor diesen AVB haben. Zu deren Wirksamkeit bedarf es in gleicher Weise der Schriftform, wie dies für einseitige Rechtsgeschäfte des Kunden nach Vertragsschluss gegenüber WOLF gilt. Auch Mitteilungen per E-Mail oder Telefax wahren die Schriftform.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- Angebote erfolgen freibleibend, einschließlich Liefermenge, Lieferzeit und Preis. Bestellungen können nur freibleibend angenommen werden. Gegebene Zusagen hinsichtlich der Menge, Liefertermine und Preise sind erst rechtsverbindlich, wenn diese von WOLF schriftlich bestätigt wurden oder der Auftrag ausgeführt wurde.
- Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist WOLF berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei WOLF anzunehmen. Die Annahme kann durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

3. LIEFERZEIT

- Liefertermine sind nur verbindlich, soweit sie von WOLF schriftlich bestätigt werden. Ein Fixgeschäft wird nur begründet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
- Ohne vorherige Mahnung gerät WOLF nicht in Lieferverzug. Gerät WOLF in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalen Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. WOLF bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- WOLF wird von der Lieferpflicht befreit, ohne dem Kunden deshalb zu haften, sofern eine rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung ausgeblieben ist, WOLF dies nicht zu vertreten hat und WOLF ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.
- Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. kriegsähnliche Zustände, Katastrophen, Brandfälle und sonstige Hindernisse bei der Herstellung oder Lieferung, Streiks, Aussperrung, Fabrikations- oder Lieferstörung, Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Seuchen, Rohstoffmangel, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn diese bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn WOLF an einer rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen behindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, wird WOLF von ihrer Lieferverpflichtung frei. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt WOLF dem Kunden baldmöglichst mit. Sofern die Lieferverzögerungen länger als einen Monat dauern, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird WOLF von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

4. LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

- Lieferungen und Gefahrenübergang, wenn nicht zwischen WOLF und dem Kunden ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen EXW (Incoterms 2010).
- WOLF ist zum Einsatz von Subunternehmern auf eigene Kosten ohne vorherige Absprache mit den Kunden berechtigt. Der Einsatz eines Subunternehmers entbindet WOLF nicht von ihren vertragsgemäßen Verpflichtungen. Ein Substitutionsrecht steht ihr nicht zu. Der Subunternehmer ist Erfüllungsgehilfe vom WOLF.
- Der Kunde ist verpflichtet, Verpackungsmaterialien, die nicht ausschließlich zur einmaligen Verwendung geeignet sind („Mehrwegtransportverpackungen“), auf eigene Kosten an WOLF zurückzusenden. Für Mehrwegtransportverpackungen kann WOLF Pfand in angemessener Höhe berechnen.
- Der Empfang der Ware ist vom Kunden unter Angabe von Tag und Stunde zu bestätigen.
- Teillieferungen sind unter Berücksichtigung der Interessen von WOLF in einem für den Kunden zumutbaren Umfang zulässig, insbesondere wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
- Handelsübliche Änderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, so-

weit sie den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt, die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht berühren und dies aufgrund wichtiger betrieblicher Erfordernisse von WOLF veranlasst ist.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise von WOLF. Die jeweils gültige DSD-Gebühr ist im Preis beinhaltet und berechnet sich grundsätzlich nach den jeweils gültigen DSD-Gebührensätzen. Die Preise verstehen sich in EURO auf der Grundlage einer Lieferung EXW (INCOTERMS 2000) Versandort, zuzüglich Verpackung und der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Für die Berechnung des Rechnungsbetrages ist das bei WOLF festgestellte Liefergewicht maßgebend.
- Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. WOLF ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt WOLF spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. WOLF behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von WOLF auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

6. BEMUSTERUNG

Bei originalen Bemusterungen und Zusendungen von originalen Gebinden berechnet WOLF den gültigen Listenpreis unter Abzug eines Musterrabattes.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- WOLF behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie der Erfüllung aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
- Das Vorbehaltsgut darf nicht verpfändet, sicherungshalber übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden. Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen sind unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde ist zum Weiterverkauf und zur Verbindung oder Vermengung mit anderen beweglichen Sachen nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. Sollte das Eigentum von WOLF durch Verbindung oder Vermengung mit anderen beweglichen Sachen untergehen, so verpflichtet sich der Kunde bereits jetzt, WOLF Miteigentum unter Berücksichtigung des Verhältnisses der jeweiligen Werte der verbundenen bzw. vermengten Sachen zueinander zu verschaffen.
- Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Eigentumsvorbehalt von WOLF nach Möglichkeit bestehen bleibt und tritt die Kaufpreisforderung der Sache gegenüber seinen Abnehmern bereits jetzt in voller Höhe bzw. in Höhe des auf den Miteigentumsanteil entfallenden Betrages an WOLF ab. WOLF nimmt die Abtretung hiermit an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. WOLF behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Auf Verlangen von WOLF hat der Kunde die Abnehmer der Ware zu benennen und WOLF die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist WOLF berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf WOLF diese Rechte nur geltend machen, wenn WOLF dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von WOLF um mehr als 10%, wird WOLF auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von WOLF freigeben.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Leicht verderbliche Waren sind innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung zu untersuchen. Zeigen sich bei dieser Untersuchung Mängel, so sind diese innerhalb von 48 Stunden nach Lieferung schriftlich gegenüber Wolf zu rügen. Bei anderen Waren ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen, ob der Kunde den Untersuchungs- und Rügepflichten unverzüglich nachgekommen ist. Entscheidend ist in allen Fällen der Zugang der Mängelanzeige bei WOLF. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, so gilt in jedem Fall die Ware als genehmigt.
- Ebenfalls zum Ausschluss der Mängelansprüche kann führen, wenn der Kunde gegen die in Ziffer 13 dieser AVB aufgeführten Lagerhinweise verstößt. Auf Ziffer 13.6 AVB wird ausdrücklich hingewiesen.
- Sofern die Mängelansprüche nach den vorstehenden Absätzen nicht ausgeschlossen sein sollten, gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Ist die gelieferte Sache mangelhaft, ist WOLF nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet.
- WOLF ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- Der Kunde hat WOLF die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und insbesondere die Prüfung der beanstandeten

Ware zu ermöglichen. Hierfür hat der Kunde die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Beachtung der Lagerhinweise aufzubewahren. Ist die Ware verbraucht, so muss ein Muster der beanstandeten Ware aufbewahrt und an WOLF ausgehändigt werden.

- 8.7. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 9. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. HAFTUNG

- 9.1. Auf Schadensersatz haftet WOLF – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet WOLF vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; und
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von WOLF jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.2. Die sich aus Ziffer 9.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden WOLF nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Für das Verschulden sonstiger Personen trifft WOLF keine Haftung. Sie gelten nicht, soweit WOLF einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. VERJÄHRUNG

- 10.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.
- 10.2. Dies gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die in Ziffer 9.1 benannten Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. KENNZEICHNUNG

Bei abweichendem Orts- oder Handelsbrauch ist die richtige Kennzeichnung bei Weiterverkauf der Ware Aufgabe des Kunden.

12. AMTLICHE PROBEENTNAHMEN

Bei amtlichen Probeentnahmen ist unbedingt eine Gegenprobe zu fordern und WOLF unverzüglich und unaufgefordert in der vom Beamten übergebenen und amtlich versiegelten Form zur Gegenuntersuchung zu übersenden oder dem Beauftragten von WOLF zu übergeben.

13. LAGERHINWEISE

- a) Tiefkühlware ist bei mind. -18°C zu lagern.
- b) Roh- bzw. Dauerwurst darf nicht in Kühlräumen oder Kühlschränken gelagert werden. Die Ware ist sofort nach Anlieferung aus den Kartons zu nehmen und in luftig-trockenen, vor Sonneneinwirkung geschützten Räumen so aufzuhängen, dass sie einander nicht berührt.
- c) Frischwurst ist sofort zu kühlen.
- d) Dosen sind in kühlen, trockenen Räumen aufzubewahren.
- e) Bei Halbkonserven ist das Herstellungs- oder Haltbarkeitsdatum zu beachten. Vakuumverpackungen, welche Luft gezogen haben, sind vorrangig zu verarbeiten.
- f) Für die Lagerung und Aufbewahrung sind die gültigen gesetzlichen Hygienevorschriften maßgebend.
- g) Im Übrigen ist die Ware entsprechend den Lagerhinweisen von WOLF, die auf den Verpackungen und Preislisten abgedruckt sind, zu lagern. Bei nicht ordnungsgemäßer Lagerung der Ware ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass der Mangel auch bei ordnungsgemäßer Lagerung entstanden wäre.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1. Erfüllungsort ist der Sitz von WOLF in 92421 Schwandorf.
- 14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist 92421 Schwandorf, Deutschland. WOLF ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.
- 14.3. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Verweisungsnormen sowie das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf“ (CISG) finden keine Anwendung.
- 14.4. Sollte eine Bestimmung dieser AVB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand: 29.07.2016